

Schutzkonzept
zur Prävention
sexualisierter Gewalt

NULL TOLERANZ

HINSEHEN

ZUHÖREN

ERKENNEN

HANDELN

Evangelische Kirchengemeinde Westkilver, 2025

Mitwirkende

Für das Presbyterium:

Axel Bruning, Pfarrer

Elke Hanheide, Presbyterin

Susanne Pott, Presbyterin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?
3. Prävention
 - 3.1 Risikoanalyse
 - 3.1.1 Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen
 - 3.1.2 Unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen
 - 3.2 Erweitertes Führungszeugnis
 - 3.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
 - 3.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden
 - 3.5 Vertrauenspersonen in der Kirchengemeinde Westkilver
4. Krisenintervention
 - 4.1 Meldepflicht
 - 4.2 Verdachtsstufen
 - 4.3 Handlungsplan
 - 4.4 Abschluss einer Intervention
5. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Anlagen

- Anlage 1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 2 Checkliste Handlungsablauf
- Anlage 3 Risikoanalyse
- Anlage 4 Dokumentation bei Verdacht
- Anlage 5 Meldestellen

1. Einleitung

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, durch eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt sexualisierte Gewalt erst gar nicht stattfinden zu lassen. Unser Ziel war und ist es, sichere Räume in unserer Kirchengemeinde zu schaffen, in denen sich alle Menschen frei, selbstbestimmt und geschützt vor sexualisierter Gewalt begegnen können.

Um wirksam handeln zu können, muss Wissen vorhanden sein.

→ Wir müssen wissen, wie wir Gefahren ermitteln können.

Risikoanalyse

→ Wir müssen wissen, was zu tun ist, um Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schützen.

Schutzkonzept

→ Wir müssen wissen, wie wir uns verhalten, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Raum steht.

Interventionsplan

Wir legen größten Wert auf eine gemeinsame Haltung und eine Kultur der Grenzachtung in unserem Zusammenleben und unseren Begegnungen. Sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt, Hass, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit werden bei uns nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch von allen anderen Schutzbedürftigen hat dabei unsere höchste Priorität.

Unsere Grundsätze für ein gutes und sicheres Miteinander sind:

- Hier ist jede/r willkommen.
- Wir achten aufeinander.
- Hier werden deine Grenzen respektiert – und meine auch.
- Wir hören einander zu.
- Ich achte darauf, was und wie ich etwas sage.
- Hier ist kein Platz für Gewalt und Missbrauch jeglicher Art.
- Hier bist du sicher.

Neben der Prävention benennen wir zudem geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpartner:innen. So kann Hinweisen im Verdachtsfall ohne Scheu und Angst

nachgegangen werden und Betroffene können sich in solchen Situationen getragen und geschützt fühlen.

Die Erstellung dieses Schutzkonzeptes erfolgt im Rahmen der Schutzmaßnahmen der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Grundlagen sind das geltende deutsche Recht, die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020.

Für den CVJM sowie den Baby- und Kleinkind-Treff liegen eigene Schutzkonzepte vor. Daher werden sie an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

2. Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?

Unser Schutzkonzept orientiert sich an dem Begriff der sexualisierten Gewalt, den die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) verwendet. Sexualisierte Gewalt findet immer in einem Kontext von Machtausübung und Machtmissbrauch statt; in der Regel besteht ein Machtgefälle.

In der Fachliteratur werden verschiedene Abstufungen sexualisierter Gewalt beschrieben:

- Grenzverletzungen
- Sexuelle Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen

Grenzverletzungen

werden definiert als Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen gegenüber Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern und Klient:innen missachten. Unbewusst oder zufällig werden Grenzen zwischen Generationen und Geschlechtern verletzt. Grenzverletzungen sind objektiv nicht messbar, sondern werden subjektiv wahrgenommen. Entscheidend ist, wie eine Situation persönlich empfunden wird und diese Einschätzung ist zunächst als gegeben hinzunehmen.

Sexuelle Übergriffe

geschehen nicht unbewusst oder zufällig, sondern immer absichtlich. Übergriffigkeit ist eine Missachtung bestehender gesellschaftlicher Normen und Regelungen, fachlicher

Standards sowie des Selbstbestimmungsrechts jedes Individuums. Wir verstehen darunter jede Form von Handlungen, Kommentaren oder Verhaltensweisen, die auf eine unangemessene Art und Weise sexuell zu deuten sind und die die persönlichen Grenzen, Einverständniserklärungen und Würde einer anderen Person verletzen.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Nach dem Strafgesetzbuch ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt ist immer eine geplante und bewusste Handlung und beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition, in der Regel besteht ein Machtgefälle.

Sexualisierte Gewalt ist immer gegeben bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung. Hier greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Aber auch Handlungen oder Verhaltensweisen, die unterhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen, können nach der Definition der Kirchengesetzgebung sexualisierte Gewalt darstellen und müssen bearbeitet werden.

Die Bezeichnung „Täter:in“ beinhaltet, dass die Person für die von ihr begangene Handlung verantwortlich ist. Es gilt, dass Betroffene nie eine (Mit-)Schuld an sexuell übergriffigem Verhalten ihnen gegenüber tragen.

3. Prävention

Der Schwerpunkt unseres Schutzkonzeptes liegt in den vorbeugenden Maßnahmen. Damit soll flächendeckend verhindert werden, dass es überhaupt zu Übergriffen oder grenzverletzendem Verhalten kommt.

Ein Beschwerdemanagement regelt das Verfahren zum Anzeigen von Grenzverletzungen.

Ein Handlungsplan regelt das Verfahren, wenn es zu Fällen von Gewalt und/oder sexualisierter Gewalt kommt.

3.1 Risikoanalyse

Das Herzstück des Schutzkonzeptes ist das Sichtbarmachen und die Analyse von bestehenden Risiken, die Grenzüberschreitungen ermöglichen können. Um die Gefahrenquellen aufzuzeigen, ist eine größtmögliche Beteiligung der Betroffenen vonnöten.

In einem ersten Schritt werden das Presbyterium und die Gruppenleitungen eine Risikoanalyse aus Sicht der Verantwortlichen durchführen. (s. Anlage 3)

Anschließend werden die Teilnehmenden aller Gruppen einbezogen. Das Risiko, dass persönliche Grenzen verletzt werden, besteht sowohl bei kontinuierlichen, sich wiederholenden Veranstaltungen als auch bei punktuell stattfindenden Sonderveranstaltungen. Wir legen bei der Risikoanalyse großen Wert darauf, beide Formen zu erfassen.

3.1.1 Risikoanalyse für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen

Im Rhythmus von drei Jahren werden die Teilnehmenden aller Gruppen und Chöre der Ev. Kirchengemeinde Westkilver hinsichtlich eines bestehenden Risikos einer Grenzverletzung befragt. Nur sie selbst sind in der Lage, ein konkretes Gefährdungspotenzial in ihrer Gruppen- oder Chorarbeit zu erkennen.

Diese Befragung erfolgt schriftlich und anonym anhand eines Fragebogens.

(s. Anlage 3)

Erstmalig wird die Befragung im Herbst 2025 durchgeführt.

Folgende Gruppen werden regelmäßig befragt:

- Gottesdienst
- Kindergottesdienst -Team
- Chor Let's sing
- Posaunenchor
- Presbyterium
- Frauenhilfe
- Männerkreis
- Geburtstagsengel
- Kirchcafé – Besucher:innen
- Gemeindesekretärin
- Küster

3.1.2 Risikoanalyse für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen

Besonders zu beachten sind Veranstaltungen, die nur unregelmäßig oder sporadisch angeboten werden. Hierzu zählen auch alle Angebote, die Übernachtungen beinhalten.

Risiken vervielfältigen sich dort, wo sehr unterschiedliche, oftmals unbekannte Menschen zusammenkommen und die Regeln des Zusammenseins nicht klar definiert sind.

Dazu zählen in der Ev. Kirchengemeinde Westkilver:

- Konfirmation
- Konfi-Samstage
- Konfi-Freizeiten
- Freizeitvorbereitungstreffen
- Freizeit-Nachbereitungstreffen
- Osterfrühstück
- Osterfeuer
- Abschlusstreffen Heiligabend
- Kilver Advent
- Gemeindefest
- Gemeindefreizeit

Zur Vorbereitung von unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen gehört zwingend die Durchführung einer Risikoanalyse anhand des Fragenkatalogs in der Anlage 3 (Punkt 7).

3.1.3 Auswertung

Das Schutzkonzeptteam wertet die von den teilnehmenden Gruppen- und Chormitgliedern erfassten Bewertungen aus.

Konkrete Maßnahmen, die dem Schutz der Beteiligten dienen, werden dem Presbyterium mitgeteilt. Eine Umsetzung wird dringend empfohlen. Die Ergebnisse werden fortlaufend in das Schutzkonzept integriert.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss bei Einstellung einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters oder bei neuer Mitarbeit einer Ehrenamtlichen, eines Ehrenamtlichen vorgelegt werden.

Die erneute Vorlage des Führungszeugnisses nach längstens 5 Jahren ist gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Rahmen der Tätigkeit bei der Ev. Kirchengemeinde Westkilver erforderlich. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Presbyteriums dokumentiert die Einsichtnahme der Führungszeugnisse.

3.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegen zu wirken. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Gemeindefarbeit begegnen.

Jede und jeder Mitarbeitende ab 14 Jahre gibt eine Selbstverpflichtungserklärung ab. Diese dient in Verbindung mit dem Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

Die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex sind als Anlage 1 dem Schutzkonzept beigefügt.

Für besondere Veranstaltungen wie z.B. Gemeindefeste bietet sich die Selbstverpflichtungserklärung für spontan helfende Mitarbeitende zur Unterschrift an.

3.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept informiert. Es wird darauf hingewiesen, wie im Ernstfall vorzugehen ist.

Die Kirchengemeinde achtet darauf, dass alle Mitarbeitenden an den, von der Landeskirche vorgeschriebenen Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ teilnehmen. (Nachweis im Gemeindesekretariat)

Der Ev. Kirchenkreis Herford stellt passende Angebote zur Verfügung. Für die hauptamtlich Beschäftigten zählt die Teilnahme als Arbeitszeit und eine Kopie der ausgestellten Zertifikate ist zu den Personalakten zu legen.

3.5 Vertrauenspersonen in der Ev. Kirchengemeinde Westkilver

Die Vertrauenspersonen sind die zentralen Ansprechpersonen in der Ev. Kirchengemeinde Westkilver und werden vom Presbyterium berufen. Sie fungieren als „Vermittler und Berater“ und sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Außerhalb des Seelsorge-Geheimnisses ist diese Verschwiegenheit jedoch nicht garantiert und die Vertrauenspersonen können unter Umständen zur Aussage verpflichtet sein. Betroffene und Ratsuchende können sich mit Fragen und Anliegen an sie wenden und erhalten Auskunft über die weiteren Verfahrenswege.

Die Ev. Kirchengemeinde Westkilver benennt

- Axel Bruning (Tel. 05226 5125)
- Caroline Finke (Tel. 05226 592208)
- Regina Frensemeier (Tel. 05226 617)
- Wolfgang Henke (Tel. 05226 17248)

zu Vertrauenspersonen.

4. Krisenintervention

E	Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt
R	Ruhe bewahren
N	Nachfragen , aber nicht im Sinne von Detektivarbeit
S	Sicherheit herstellen
T	Täter:in stoppen und Betroffene schützen

Unabhängig von der Verdachtsstufe (s. 4.2) müssen in allen Fällen bei vermuteter sexualisierter Gewalt die Betroffenen umgehend geschützt werden. Opferschutz hat von Anfang an höchste Priorität. Beim Umgang mit Meldungen oder Hinweisen von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich.

4.1 Meldepflicht

Alle beruflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitende der Kirchengemeinde Westkilver sind bei einem begründeten Verdacht gemäß Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) **selbstständig und direkt meldepflichtig**. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine beruflich oder ehrenamtlich tätige Person oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt. Diese Meldung muss unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern an die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) erfolgen. Das Meldeformular befindet sich in Anlage 4. Dies bedeutet, dass die Meldung so schnell wie möglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts, jedoch ohne übertriebene Eile, erfolgen soll. Eine vorherige Absprache im System oder mit den jeweiligen Leitungsorganen (Pastor/Presbyterium) ist nicht vorgesehen.

Der Ablauf eines Interventionsprozesses bei vermuteter sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde oder bei Beschuldigung eines ehrenamtlichen oder beruflichen Mitarbeitenden befolgt klare Standards, die nachfolgend beschrieben werden.

4.2 Verdachtsstufen

Verdachtsstufe	Beschreibung	Weiteres Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Sorgfältige Dokumentation, ggf. Maßnahmen zur Rehabilitation
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung notwendig, Gegebenenfalls das Beratungsrecht bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Meldepflicht
Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	Meldepflicht

4.3 Handlungsplan

Alle Schritte des Handlungsplans müssen sorgfältig und nachvollziehbar anhand einer Checkliste dokumentiert werden. (Anlage 2)

Ablauf im Fall einer Meldung gemäß der in § 8 im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) erforderlichen Meldepflicht

Lfd. Nr.	Handlung	Wer?	Was?
1	Verdachtsmeldung: Übergriffiges Verhalten / sexualisierte Gewalt / Verstoß gegen das Abstinenzgebot	Beobachtende Person, Betroffene:r, Mitarbeitende	Zuhören, Ernstnehmen, schriftliche Dokumentation
2	Meldung / Beschwerde entgegen nehmen	Vertrauensperson / Mitarbeiter:in /	Dokumentation des Eingangs der Meldung

		Interventionsteam / Presbyterium	
3	Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) kontaktieren	Vertrauensperson / Mitarbeiter:in / Interventionsteam / Presbyterium	Dokumentation der Kontaktaufnahme
4	Verdachtseinschätzung in der Meldestelle	Meldestelle	
5a	Ergebnis: kein Fall nach dem KGSsG: Weiterleitung an mögliche weitere Unterstützungssysteme	Meldestelle	
5b	Ergebnis: Verdacht begründet	Meldestelle	
6	Meldung an das zuständige Leitungsorgan	Meldestelle	

Ablauf für Leitungsorgane in der Gemeinde nach Eingang der Meldung und Ablauf des Interventionsprozesses

7	Meldung von der Meldestelle trifft ein	Leitungsorgan	Dokumentation
8	Einberufung des Interventionsteams	Leitungsorgan	Dokumentation
9	Bildung des Interventionsteams	Leitungsorgan / Interventionsteam	Dokumentation
10	Fallbeschreibung / Falldifferenzierung (Analyse)	Interventionsteam	Dokumentation
11	Handlungsschritte planen	Interventionsteam	Dokumentation
12	Aufgaben im Team verteilen	Interventionsteam	Dokumentation
13	Verabredete Schritte umsetzen	Interventionsteam	Dokumentation
14	Betroffene über alle wesentlichen Schritte informieren	Interventionsteam	Dokumentation
15	Schritte auswerten	Interventionsteam	Dokumentation

4.4 Abschluss einer Intervention

Hat sich der Verdacht auf einen Übergriff oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot oder strafrechtlich relevante Handlungen verhärtet, muss geprüft werden,

- ob und welche förmlichen Verfahren einzuleiten sind.
- ob eine Strafanzeige zu stellen ist (nach Rücksprache mit der betroffenen Person und deren Sorgeberechtigten).
- ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dann müssen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen eingeleitet werden.

Liegt ein unbegründeter Verdacht vor, muss ein Maßnahmenplan zur Rehabilitation erstellt werden. Rehabilitation bedeutet in der praktischen Umsetzung, alle Handlungsschritte, die die beschuldigte Person betreffen, wieder umzukehren und darzulegen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht gehandelt hat.

5. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Um Beratungs- und Beschwerdewege gehen zu können, benötigen Menschen aller Generationen den Zugang zu den erforderlichen Informationen.

In unserer Kirchengemeinde werden nicht nur die Teamer mit dem „Schutzkonzept im bunten Ordner“ vertraut gemacht. Das Schutzkonzept ist für alle frei zugänglich an einem zentralen Ablageort in der Gemeindehausküche (Kirchcafé, Gossnerhaus) einsehbar.

Hier finden sich auch jederzeit alle notwendigen Formulare der Anlagen in mehrfacher Kopie. Auch die Auswertungen der Risikoanalyse sind hier frei zugänglich lesbar.

Durch die Durchführung der Risikoanalyse im Rhythmus von drei Jahren, gerät das Schutzkonzept nicht in Vergessenheit, sondern wird zur Daueraufgabe.

Anlage 1

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde Westkilver

Die Arbeit der Kirchengemeinde Westkilver geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Sie wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, geschaffen als Ebenbild Gottes. Wir wollen das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen. So stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.

Unsere leitenden Prinzipien bei der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind:

- Null Toleranz gegenüber den Taten
- Transparenz bei der Aufarbeitung

Dies anerkennend verpflichte ich mich zu folgendem Verhalten:

- 1) Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
- 2) Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
- 3) Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen anderer zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
- 4) Ich bin mir bewusst, dass Sprache - auch im Bereich der sozialen Netzwerke und der digitalen Kommunikation – verletzen kann. Ich trage dazu bei, dass Beschimpfungen, besonders auch sexualisierte Beleidigungen keinen Raum haben, sondern bei Auftreten thematisiert werden.
- 5) Ein vertrauensvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit den ehren- und hauptamtlichen Bezugspersonen in der Kirchengemeinde erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Mitarbeitenden. Ich respektiere die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und beachte das Abstandsgebot. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- 6) Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf möglichen Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf tätliche und sprachliche Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende.
- 7) Bei jeder Vermutung sexualisierter Gewalt werde ich entsprechend dem Handlungsplan des Schutzkonzeptes meiner Kirchengemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

- 8) Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiter zu geben.
- 9) Sollte ich im Laufe meiner Tätigkeit für die Kirchengemeinde Westkilver Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erfahren, informiere ich hierüber unverzüglich die mir vorgesetzte Person.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodexes verstanden und verpflichte mich zu deren Einhaltung sowie dazu, mich im Rahmen meiner persönlichen Möglichkeiten und Aufgaben zu ihrer Umsetzung und Fortentwicklung beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechts §174 ff. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Anlage 2

Checkliste Handlungsablauf

Lfd. Nr.	Handlung	Wer?	Was?	Erl. Dat. Hdz.
1	Verdachtsmeldung: Übergriffiges Verhalten / sexualisierte Gewalt / Verstoß gegen das Abstinenzgebot	Beobachtende Person, Betroffene:r, Mitarbeitende	Zuhören, Ernstnehmen, schriftliche Dokumentation	
2	Meldung / Beschwerde entgegen nehmen	Vertrauensperson / Mitarbeiter:in / Interventionsteam / Presbyterium	Dokumentation des Eingangs der Meldung	
3	Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) kontaktieren	Vertrauensperson / Mitarbeiter:in / Interventionsteam / Presbyterium	Dokumentation der Kontaktaufnahme	
4	Verdachtseinschätzung in der Meldestelle	Meldestelle		
5a	Ergebnis: kein Fall nach dem KGSSG: Weiterleitung an mögliche weitere Unterstützungssysteme	Meldestelle		
5b	Ergebnis: Verdacht begründet	Meldestelle		
6	Meldung an das zuständige Leitungsorgan	Meldestelle		
7	Meldung von der Meldestelle trifft ein	Leitungsorgan	Dokumentation	
8	Einberufung des Interventionsteams	Leitungsorgan	Dokumentation	
9	Bildung des Interventionsteams	Leitungsorgan / Interventionsteam	Dokumentation	

10	Fallbeschreibung / Falldifferenzierung (Analyse)	Interventionsteam	Dokumentation	
11	Handlungsschritte planen	Interventionsteam	Dokumentation	
12	Aufgaben im Team verteilen	Interventionsteam	Dokumentation	
13	Verabredete Schritte umsetzen	Interventionsteam	Dokumentation	
14	Betroffene über alle wesentlichen Schritte informieren	Interventionsteam	Dokumentation	
15	Schritte auswerten	Interventionsteam	Dokumentation	

Anlage 3

Risikoanalyse

Zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung wird eine Risikoanalyse mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt. Sie umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche mit dem Ziel, „verletzliche“ Stellen in der Gemeinde oder auch den einzelnen Angeboten aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Mit folgenden Personenkreisen wird eine Risiko-Analyse durchgeführt:

- Presbyterium
- Gruppenleitungen
- Teilnehmende der einzelnen Gruppen

Folgende Gesichtspunkte werden dabei besonders betrachtet:

- Gestaltung des Miteinanders (Pädagogik, Strukturen, Regeln, Haltung, Vertrauensverhältnisse)
- Räumlichkeiten und Orte (Wo finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Teilnehmenden dort?)

1) Gruppen in der Kirchengemeinde Westkilver

Bitte kreuze deine Gruppe an.
Krabbelgruppen (eigenes Schutzkonzept)
Kindergottesdienst
Konfi-Gruppen
Konfi-Freizeiten
Jugendgruppen (Schutzkonzept CVJM)
Jugendfreizeiten (Schutzkonzept CVJM)
Vor-/Nachbereitungstreffen von Freizeitern (Schutzkonzept CVJM)
Schulungen/ Treffen von Jugendmitarbeitenden (Schutzkonzept CVJM)
Gemeindefest
Osterfrühstück
Chor Let's sing
Posaunenchor
Frauenhilfe
Männerkreis
Freundeskreis Suchtkrankenhilfe
Geburtstagsengel
Osterfeuer
Heiligabend Abschlusstreffen

Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein	Nicht bekannt
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen			
Erwachsene mit Behinderungen			
Kinder, Jugendliche, Erwachsene mit traumatischen Erfahrungen			
Menschen in besonderen Situationen (Trauer, etc)			

Welche Risiken können daraus entstehen?

- Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- körperliche Nähe
- Übergriffe in Pflegesituationen
-
-

Maßnahmen:

- für offene Türen sorgen, nach Möglichkeit keine Einzelsituationen
- klare Vereinbarungen über Zeiten und Orte
- bei Einzelgesprächen für Abstand sorgen
-
-

2) Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten mit Außengelände werden genutzt:

Kirche, Kirchcafé, Gemeindehaus, Gemeindebüro

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller, Dachboden)		
Können Nutzer/innen diese Bereiche betreten?		
Gibt es offen zugängliche Räumlichkeiten, die sich als Rückzugsräume eignen?		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Reinigungskräfte, Nachbarn, etc.)		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt?		
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

- Kellerräume, Dachbodenräume, Heizungsraum, Orgelempore und Aufgang sind nicht einsehbar
-
-
-

Maßnahmen:

- Räume, die nicht genutzt werden, werden abgeschlossen
- Schlüsselkompetenz klären
-
-

3) Personalverantwortung/ Strukturen

	Ja	Nein
Wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bei Projektplanungen im Team aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen entsprechendes Info-Material zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten verlässlich und klar geregelt?		
Sind nichtpädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept der Gemeinde informiert?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke, etc.		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?		
Gibt es ein Verfahren zur Rehabilitation von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei unbegründeten Verdächtigungen?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

-
-
-

Maßnahmen:

- Keine Einzelsituationen schaffen, für offene Türen sorgen
- Abholung und Durchführung transparent gestalten
- In Seelsorgesituationen auf Abstand achten
- Erweiterte Führungszeugnisse und Selbsterklärungen auch von Ehrenamtlichen alle fünf Jahre anfordern und überprüfen
- Entsprechende Fortbildungen auch für Ehrenamtliche
- Fachliteratur am Standort frei zugänglich hinterlegen
-
-

4) Konzept zur Gestaltung des Miteinander

	Ja	Nein
Gibt es ein klar formuliertes pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Kinder oder Jugendlicher durch Mitarbeitende?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen, Mitarbeiter/innen, sowie aller Teilnehmenden definiert		
Gibt es einen verständlichen Verhaltenskodex?		
Gibt es eine offenen Kommunikations- und Streitkultur?		
Haben alle beteiligten Personen Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, Ansprechpartner, etc.)		
Sind die Infos für alle verständlich?		

Maßnahmen:

- Verhaltensregeln werden entwickelt, ausgehängt und kommuniziert
- Ein Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird in einer Selbstverpflichtungserklärung von jeder/jedem Mitarbeitenden unterzeichnet.
- Minimierung der Risiken
- Benennung der Ansprechpersonen
-

5) Rückblick und Intervention

	Ja	Nein
Gab es im Alltag schon einmal Grenzüberschreitungen? Welche?		
Gibt es schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Welche?		
Gibt es einen Handlungsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		
Ist die Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW bekannt und sind die Kontaktdaten zugänglich?		
Sind außerkirchliche Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen bekannt?		

Maßnahmen:

-
-
-

6) Fragenkatalog für Gruppenmitglieder

Fragebogen zur Risikoanalyse bei der Schutzkonzeptentwicklung zur Prävention Sexualisierter Gewalt

1) Angaben zu den Räumlichkeiten

- a) Welche Räumlichkeiten werden genutzt?

- b) Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Innenbereiche oder Außenbereiche?
Gibt es Bereiche, in denen du dich nicht sicher fühlst? Welche?

- c) Gibt es Personen, die während der Gruppenangebote regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort aufhalten können? (z.B. Handwerker, andere Gruppen, Nachbarn, etc.) Welche werden wahrgenommen?

- d) Werden Personen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt?

2) Angaben zur Gruppe

- a) Gibt es offen benannte Verhaltensregeln in der Gruppe? Welche?

- b) Gibt es unausgesprochene Verhaltensregeln? Welche?

- c) Gibt es zwischen Leitungsteam und Gruppenmitgliedern Absprachen zum Umgang mit Konflikten und Regelverstößen? Welche?

d) Spricht das Leitungsteam mit den Gruppenmitgliedern über den Schutz vor grenzverletzendem Verhalten (körperlich, verbal, psychisch, sexualisiert, etc.)?

e) Weißt du, an wen du dich wenden können, wenn du Opfer von grenzverletzendem Verhalten wirst oder solches bemerkst?

3) Eigene Überlegungen, Bemerkungen und Vorschläge

a) Welche Risiken siehst du in deiner Gruppe, die grenzverletzendes Verhalten begünstigen?

b) Welche Maßnahmen wünschst du dir, um Risiken zu minimieren?

c) Teile uns bitte mit, welche weiteren Wünsche und Ideen du hast und hilf uns so bei Verbesserungen. Danke!

7) Fragenkatalog zur Risikoanalyse von unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen

1) Wer führt die Risikoanalyse durch?

2) Für welche Veranstaltung wird die Risikoanalyse durchgeführt?

3) Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein	Nicht bekannt
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen			
Erwachsene mit Behinderungen			
Kinder, Jugendliche, Erwachsene mit traumatischen Erfahrungen			
Menschen in besonderen Situationen (Trauer, etc)			

Welche Risiken können daraus entstehen?

- Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- körperliche Nähe
- Übergriffe in Pflegesituationen
-
-

Maßnahmen:

- für offene Türen sorgen, nach Möglichkeit keine Einzelsituationen
- klare Vereinbarungen über Zeiten und Orte
- bei Einzelgesprächen für Abstand sorgen
-

4) Räumlichkeiten

Welche Räumlichkeiten mit Außengelände werden genutzt?		
	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller, Dachboden)		
Können Nutzer/innen diese Bereiche betreten?		
Gibt es offen zugängliche Räumlichkeiten, die sich als Rückzugsräume eignen?		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

- Rückzugsmöglichkeiten in Räumen, die nicht einsehbar sind.
-
-

Maßnahmen:

- Räume, die nicht genutzt werden, werden abgeschlossen
- Schlüsselkompetenz klären
-

5) Personalverantwortung/ Strukturen

	Ja	Nein
Wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bei Projektplanungen im Team aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Liegen erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeitenden vor?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Sind nichtpädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept der Gemeinde informiert?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke, etc.		

Welche Risiken können daraus entstehen?

-
-
-

Maßnahmen:

- Keine Einzelsituationen schaffen, für offene Türen sorgen
- Abholung und Durchführung transparent gestalten
- In Seelsorgesituationen auf Abstand achten
- Erweiterte Führungszeugnisse und Selbsterklärungen einfordern
- Entsprechende Fortbildungen auch für Ehrenamtliche
-
-

6) Konzept zur Gestaltung des Miteinander

	Ja	Nein
Gibt es ein klar formuliertes pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen, Mitarbeiter/innen, sowie aller Teilnehmenden definiert		
Gibt es einen verständlichen Verhaltenskodex?		
Haben alle beteiligten Personen Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, Ansprechpartner, etc.)		

Maßnahmen:

- Verhaltensregeln werden entwickelt, ausgehängt und kommuniziert
- Ein Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird in einer Selbstverpflichtungserklärung von jeder/jedem Mitarbeitenden unterzeichnet.
- Minimierung der Risiken
- Benennung der Ansprechpersonen
-

7) Intervention

	Ja	Nein
Gibt es schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Welche?		
Gibt es einen Handlungsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		
Ist die Fachstelle Prävention und Intervention der EkvW bekannt und sind die Kontaktdaten zugänglich?		
Sind außerkirchliche Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen bekannt?		

Maßnahmen:

-
-

Anlage 4

Dokumentation bei Verdacht auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Aufnahme der Meldung	
Datum:	Uhrzeit:
Aufgenommen von (Name, Vorname):	

Angaben zur meldenden Person:
Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon:
Erreichbarkeit:
Arbeitsbereich, Sonstiges:

Angaben zur betroffenen Person:
Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon:
Handelt es sich um eine schutzbefohlene Person? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Alter:

Angaben zur beschuldigten Person:
Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon:
Alter:
Tätigkeit: hauptamtlich <input type="checkbox"/> ehrenamtlich <input type="checkbox"/>
Tätigkeitsbereich:

Angaben zum Sachverhalt (Fakten, keine Bewertungen)

Was ist passiert?

Wann ist es passiert?

Wo ist es passiert?

Wie oft ist es vorgekommen?

Sind weitere Personen betroffen?

Wenn ja, welche?

Gibt es Zeuginnen/Zeugen?

Wenn ja, bitte benennen.

Zur Weitergabe an eine berufene Vertrauensperson oder an die Meldestelle.

Keine Weitergabe an Andere.

Anlage 5

1) Meldestellen der EkvW

Um möglichst niederschwellig eine Meldung zu ermöglichen, nimmt die Meldestelle Meldungen schriftlich per Post, telefonisch oder persönlich entgegen.

Über die E-Mail Adresse meldestelle@ekvw.de besteht immer die Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen und personenbezogene Daten zu nennen, einen Vorfall zu schildern und um Rückruf zu bitten.

Meldestellen in der EkvW: Telefon: 0521 594-381 meldestelle@ekvw.de

Jelena Kracht

Referentin für Intervention, Meldestelle nach dem KGSSG Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EkvW

Landeskirchenamt Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-386

E-Mail: Jelena.kracht@ekvw.de

Dr. Charlotte Nieße

Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung Leitung Stabstelle UVSS und Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EkvW

Telefon: 0521 594 - 308

E-Mail: charlotte.niesse@ekvw.de

2) Beratungsstellen für Betroffene

Seelsorge für Betroffene sexualisierter Gewalt im Ev. Kirchenkreis Herford

Name: **Eva-Maria Schnarre**

Telefon: 05221-2 46 48

05221-988-460

E-Mail: eva-maria.schnarre@kirchenkreis-herford.de

Wildwasser Bielefeld

Münzstr. 8

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 - 175476 info@wildwasser-bielefeld.de

www.wildwasser-bielefeld.de

www.violetta-hannover.de

Man-o-Mann

man-o-mann Männer Beratung

Teutoburger Str. 106

33607 Bielefeld

Telefonen: 0521 / 68676 E-mail:

kontakt@man-o-mann.de

www.man-o-mann.de

Mädchenberatungsstelle in Herford

Höckerstraße 13

32052 Herford

Telefon: 05221 50622

E-Mail: mail@feminavita.de

www.feminavita.de

Frauenberatungsstelle Herford und Notruf in Herford

Rennstr. 15

32052 Herford

Telefon: 05221 8899000

E-Mail: info@frauenberatungsstelle-herford.de

<https://www.frauenberatungsstelle-herford.de>

Eine Meldung kann auch außerhalb der ev. Kirche beim Kreis Herford, Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder erfolgen.

Dagmar Hemicker

Amtshausstr. 4

32051 Herford

Telefon: 05221 – 131648

Jugendamt der Stadt Herford

Rathausplatz 1

32052 Herford

Telefon: 05221 – 1894440

3) Beratungsstellen für Beschuldigte

Seelsorge für Beschuldigte im Ev. Kirchenkreis Herford:

Name: Holger Kasfeld

Telefon: 05221 988-490

E-Mail: holger.kasfeld@kirchenkreis-herford.de

Man-o.Mann

man-o-mann Männer Beratung

Teutoburger Str. 106 33607

Bielefeld

Telefonen: 0521 / 68676 E-mail: kontakt@man-o-mann.de [www.man-o-mann](http://www.man-o-mann.de)